

Bildungspolitik

Zukunft • Bildung • Kultur

BM UK

Zl. 12.950/1-III/A/2/99

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1014 Wien

Gesetzentwurf	
zL	11 - GE/19.99
Datum	9.2.1999
Verteilt ...	

342/ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162
Fax: 53120-2310

Mag. Kopetsky

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige ge-
ändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige.

Schwerpunkte der vorliegenden Novelle sind

- die Verankerung von Diplom- oder Abschlussarbeiten im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung und
- diverse Adaptierungen und Vereinfachungen organisatorischer Natur.

Die Begutachtungsfrist endet mit 12. März 1999. Die im Rahmen der Begutachtung befassten Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 29. Jänner 1999
Die Bundesministerin:
GEHRER

*F. R. d. A.
Böckeler*

Zukunft • Bildung • Kultur



ZI 12.950/1-III/A/2/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird:
Begutachtungsverfahren

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. + 43-1/531 20-0
Fax + 43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162
Fax: 53120-2310

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin Mag. Barbara PRAMMER**
das Bundeskanzleramt - **Sektion VII (Frauenpolitik, Konsumentenschutz)**
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Peter WITTMANN
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen, Sektion VII**
das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Verkehr**
den **Rechnungshof**
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**

den Landesschulrat für **Tirol**
 den Landesschulrat für **Vorarlberg**
 den Stadt Schulrat für **Wien**

die Österreichische **Rektorenkonferenz**

Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
 den Zentralausschuss der Österreichischen **Hochschülerschaft**
 Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
 den Österreichischen **Gemeindebund**
 Johannesgasse 15, 1010 Wien
 den Österreichischen **Städtebund**
 Rathaus, 1010 Wien
 das Präsidium der **Finanzprokuratur**
 Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer** Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

die **Bundesarbeitskammer**

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 16, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**

Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Höhere Schule**

Lackierergasse 7, 1090 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**

Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

die Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**

Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** der Hochschullehrer Österreichs beim Bundesministerium

für Wissenschaft und Verkehr

Liechtensteinstraße 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete

Freyung 1, 1014 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundes erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundes erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER, Stubenring 1, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**

Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
 Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
 das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
 das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
 das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
 das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
 das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
 das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
 das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
 das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
 Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
 Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
 die **Altkatholische Kirche Österreichs**
 Schottenring 17, 1010 Wien
 die **Israelitische Kultusgemeinde**
 Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
 den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
 z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
 Bernhardgasse 5, 1070 Wien

die **Volksgruppenbeiräte**
 p.A. Bundeskanzleramt- Verfassungsdienst
 den **Österreichischen Bundesjugendring**
 Praterstraße 70/13, 1020 Wien

den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und
 mittleren Schulen Österreichs
 z.H. Herrn Univ.-Doz. Dr. Alfred WINDBICHLER
 Dopschstraße 29/5, 1210 Wien
 den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
 Laudongasse 16, 1080 Wien
 den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
 z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
 Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

den **Freiheitlichen Familienverband**
 Tigerstraße 6, 1080 Wien
 den **Österreichischen Familienbund**
 Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
 den **Katholischen Familienverband** Österreichs
 Spiegelgasse 3, 1010 Wien
 die **Bundesorganisation der Kinderfreunde** Österreichs
 Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
 die **Bundesschülervertretung**
 Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage
 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert
 wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

12. März 1999.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates (falls möglich auch per e-mail; Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“) zu übermitteln.

Beilage

Wien, 29. Jänner 1999
Die Bundesministerin:
GEHRER

F d R d A


Entwurf

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 1 entfällt die Wendung "und Kurse".

2. Im § 25 Abs. 1 wird das Wort "Semsters" durch das Wort "Semesters" ersetzt.

3. § 26 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. an allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige in mehr als drei Pflichtgegenständen nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde und über Pflichtgegenstände, in denen er im unmittelbar vorangegangenen Semester nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist, keinen positiven Abschluss eines Kolloquiums nachweisen kann."

4. Die §§ 33 bis 41 samt Überschriften lauten:

"Abschließende Prüfungen

§ 33. (1) Abschließende Prüfungen bestehen aus

1. einer Hauptprüfung oder
2. einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

(2) Vorprüfungen bestehen aus mündlichen, schriftlichen, grafischen und/oder praktischen Prüfungen oder aus einer Fachbereichsarbeit.

(3) Hauptprüfungen bestehen aus

1. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und
2. einer mündlichen Prüfung.

Die Klausurprüfung oder einzelne Klausurarbeiten können auch in Form einer vom Prüfungskandidaten oder von mehreren Prüfungskandidaten gemeinsam erstellten Diplom- bzw. Abschlussarbeit durchgeführt werden. Die Diplom- bzw. Abschlussarbeit ist vom Prüfungskandidaten (von den Prüfungskandidaten) als eigenständige Arbeit zu erstellen und dem Prüfer (den Prüfern) spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Klausurprüfung auszuhändigen.

(4) Der zuständige Bundesminister hat für die betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) nach deren Aufgaben und Lehrplan sowie unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung durch Verordnung die Prüfungsform gemäß Abs. 1 bis 3 festzulegen.

Prüfungskommission

§ 34. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) sowie der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist ein von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte der betreffenden Schularbeit (zB Landesschulinspektor, Schulleiter). Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Vertreter. Vorsitzender der Prüfungskommission der Vorprüfung (ausgenommen die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) ist der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.

(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der Prüfungskommission:

1. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestimmender Abteilungsvorstand, sofern der Schulleiter nicht gemäß Abs. 1 Vorsitzender ist, bei der Hauptprüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) und
2. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung, der Hauptprüfung bzw. der vorgezogenen Teilprüfung des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer).

Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen; im Prüfungsgebiet "Projekt" an berufsbildenden höheren Schulen oder bei der Durchführung der Prüfung in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit können auch mehr als zwei der unterrichtenden Lehrer zu Prüfern bestellt werden.

(3) Wenn ein Prüfer (Abs. 2) verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.

(4) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist - sofern im § 38 nicht anderes angeordnet wird - die Anwesenheit des Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmennthaltnungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit.

Prüfungstermine

§ 35. (1) Die Prüfungstermine der Vorprüfungen sind nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schularbeit durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegen.

(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten acht Wochen des letzten Semesters (Haupttermin),
2. im Übrigen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres und innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.

Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer Ferialpraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 und 2 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens zwei Wochen zu liegen.

(3) Der Schulleiter hat - gegebenenfalls nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden - unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für die Vor- und die Hauptprüfung festzulegen.

(4) Unter Bedachtnahme auf den Lehrplan können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Studierenden vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 1) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden. Prüfungstermin ist der Termin (Abs. 2 Z 1 oder 2) nach erfolgreichem Abschluss des betreffenden Semesters, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde § 40 findet sinngemäß Anwendung.

Zulassung zur Prüfung

§ 36. (1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die das letzte lehrplanmäßig vorgesehene Semester erfolgreich abgeschlossen haben (§ 27) oder die in diesem Semester in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Semesterprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen. Auf die Durchführung von Semesterprüfungen finden die Bestimmungen des § 37 Abs. 1, Abs. 2 Z 5, Abs. 3 und 7, § 38 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4, § 39 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 sowie § 40 sinngemäß Anwendung. Die Semesterprüfung ist insoweit nicht abzulegen, als der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet.

(2) Besteht eine abschließende Prüfung aus einer verpflichtenden Vorprüfung und einer Hauptprüfung, so ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung eine zusätzliche Voraussetzung für die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung. Wurde eine nicht verpflichtende Vorprüfung nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt, so ist der Prüfungskandidat zum Antritt zur Hauptprüfung nach einer für diesen Fall vorzusehenden geänderten Prüfungsform (§ 33 Abs. 4) im Haupttermin berechtigt; zu den Teilprüfungen, die von der Änderung der Prüfungsform betroffen sind, ist der Prüfungskandidat auf seinen Antrag statt im Haupttermin auch zum Antritt in einem späteren Termin (§ 35 Abs. 2 Z 2) berechtigt.

(3) Jede Zulassung zum Antritt zur abschließenden Prüfung (Zulassung zu vorgezogenen Teilprüfungen, Zulassung zum erstmaligen Antritt zum Haupttermin oder zu einem späteren Termin, Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen) erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht entschuldigtes Fernbleiben von einer Wiederholung einer Teilprüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) führt.

Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang

§ 37. (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung die näheren Bestimmungen über die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und die Durchführung der Prüfung festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen

1. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten), soweit in den nachstehenden Ziffern nicht anderes angeordnet wird, auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz,
2. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Vorprüfung und der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen) durch den Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission,
3. für die Fachbereichsarbeit im Rahmen der Vorprüfung sowie für Themen einer Diplom- oder Abschlussarbeit im Rahmen der Klausurprüfung durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und der Schulbehörde erster Instanz,
4. im Falle des Abs. 6 Z. 1 auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz oder im Falle der organisatorischen Undurchführbarkeit durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfer und
5. für Semesterprüfungen durch den Prüfer

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(4) Bei der Fachbereichsarbeit im Rahmen der Vorprüfung sowie der Diplom- oder Abschlussarbeit im Rahmen der Klausurprüfung ist in einem gegenüber Abs. 3 erhöhten Ausmaß auf die Eigenständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten. Während deren Erstellung ist der Prüfungskandidat kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen.

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder nicht mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt wurden; sofern es sich hiebei ausschließlich um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind. Wurden mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, so ist die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit "Nicht bestanden" festzusetzen.

(6) Wurden Prüfungsgebiete der Klausurprüfung nicht beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt,

1. die betreffenden Klausurarbeiten nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen und
2. zu allen mündlichen Teilprüfungen, mit Ausnahme derjenigen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen, anzutreten.

Z 1 findet nicht Anwendung, wenn die Klausurprüfung wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurde.

(7) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten, wobei Prüfer von Prüfungsgebieten ausschließlich der Klausurprüfung sowie von vorgezogenen Teilprüfungen von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

§ 38. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 innerhalb einer Woche nach Abschluss der Klausurprüfung zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der Klausurprüfung). Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen mündlichen Teilprüfungen der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der mündlichen Prüfung), wobei abweichend von § 34 Abs. 4 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

(2) Sofern Prüfungsgebiete im Rahmen einer Vorprüfung und im Rahmen der Hauptprüfung bzw. im Rahmen der Klausurprüfung und im Rahmen der mündlichen Prüfung abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen. Im Übrigen gelten die gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen als Beurteilungen im betreffenden Prüfungsgebiet. Die Beurteilung erfolgt unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung, wobei abweichend von § 34 Abs. 4 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" und die übrigen Prüfungsgebiete mit "Gut" beurteilt werden; Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. "Mit gutem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden;
3. "Bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. "Nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Semesterprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt werden.

Alternativ:

1. "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wurde und der Notendurchschitt aller Prüfungsgebiete nicht mehr als 1,5 beträgt;
2. "Mit gutem Erfolg bestanden", wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Z 1 der Notendurchschnitt aller Prüfungsgebiete mehr als 1,5, höchstens aber 2,0 beträgt;
3. "Bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. "Nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Semesterprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt werden.

- 6 -

(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Semesterprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 2 und 6.

(5) Die Beurteilung der Leistungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Prüfungszeugnisse

§ 39. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Vorprüfung - mit Ausnahme der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit - sind in einem Vorprüfungszeugnis zu beurkunden. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.

(2) Das Zeugnis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule,
2. die Personalien des Prüfungskandidaten;
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde,
4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 3;
5. die Beurteilung der Leistungen einer allfälligen Semesterprüfung mit "Nicht genügend";
6. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40);
7. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen);
8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie des Schulleiters (oder des Abteilungsvorstandes), Rundsiegel der Schule.

(3) Hat der Prüfungskandidat eine Semesterprüfung bestanden, so ist auf sein Verlangen ein neues Semesterzeugnis auszustellen.

(4) Für die Zeugnisformulare über abschließende Prüfungen sind die für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapiere zu verwenden.

Wiederholung von Teilprüfungen

§ 40. (1) Wurde die Beurteilung der abschließenden Prüfung mit "Nicht bestanden" festgesetzt (§ 38 Abs. 3 Z 4), so ist der Prüfungskandidat - vorbehaltlich der Bestimmung des § 36 Abs. 3 letzter Teilsatz - zur höchstens dreimaligen Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfungen zuzulassen.

(2) Die Wiederholung ist, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der gleichen Art wie die ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens gemäß § 35 Abs. 2 Z 1, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen.

(4) Die Wiederholung einer nicht verpflichtend vorgesehenen Vorprüfung ist unzulässig. Wurde eine in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit durchgeführte Teilprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, das betreffende Prüfungsgebiet statt in Form der Diplom- oder Abschlussarbeit in der ursprünglich vorgesehenen Form zu wiederholen.

(5) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen.

Zusatzprüfungen

§ 41. (1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung an einer höheren Schule Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 34) gehört in diesem Fall auch der Prüfer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an; er hat jedoch nur hinsichtlich dieses Prüfungsgebietes Stimmrecht, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 3; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.

(2) Personen, die eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung oder eine Reife- und Befähigungsprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.

(3) Die §§ 34 bis 40 finden auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß Anwendung."

5. § 42 Abs. 9 lautet:

"(9) In den einzelnen Prüfungsgebieten von Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind nach den Inhalten der Prüfungsgebiete die Aufgabenstellungen jedenfalls durch den Prüfer und die Prüfungsformen bei Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 durch den Prüfer und im Übrigen durch die Prüfungskommission festzusetzen, wobei die Form der schriftlichen Prüfung neben der mündlichen Prüfung nur in Unterrichtsgegenständen zulässig ist, hinsichtlich derer im Lehrplan Schularbeiten vorgesehen sind."

6. § 62 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten."

7. Dem § 69 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten wie folgt in Kraft:

- 8 -

1. § 4 Z 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Z 2, § 42 Abs. 9 sowie § 62 Abs. 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
 2. §§ 33 bis 41 jeweils samt Überschrift sowie § 69a samt Überschrift treten mit 1. April 1999 in Kraft."
8. Nach § 69 wird folgender § 69a samt Überschrift eingefügt:

"Übergangsrecht zum 8. Abschnitt

§ 69a. Für die Durchführung der abschließenden Prüfung (der Wiederholung der abschließenden Prüfung) finden hinsichtlich jener Studierenden, die im Hauptprüfungstermin des Sommersemesters 1998 zum Antreten zur abschließenden Prüfung berechtigt waren, die Bestimmungen der §§ 33 bis 41 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 geltenden Fassung Anwendung."

Vorblatt

Problem:

Fehlen der gesetzlichen Grundlage für Projektarbeiten im Bereich der abschließenden Prüfungen (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung), Auslegungsschwierigkeiten vor allem im Bezug auf die Semesterprüfung.

Ziel und Inhalt:

Neufassung der Paragrafen betreffend die abschließenden Prüfungen unter Einbeziehung der Verankerung von Projektarbeiten. Vereinfachungen im organisatorischen Prüfungsablauf und Klarstellungen im Hinblick auf die Semesterprüfung

Im Übrigen sollen Adaptierungen und Verbesserungen vorgenommen werden

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage

Kosten:

Durch ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz werden keine Mehrkosten verursacht. Mehrkosten durch die Einführung einer Diplom- oder Abschlussarbeit können nur durch eine beabsichtigte Änderung der Prüfungsvorschriften eintreten; diesfalls ist im Bereich der Schulen für Berufstätige mit Mehraufwendungen in der Höhe von zirka 700 000 Schilling zu rechnen.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Entwurfs finden die besonderen Beschlusserfordernisse des Art. 14 Abs. 10 B-VG Anwendung.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit den EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige hat die Einführung einer Diplom- oder Abschlussarbeit im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung zum Schwerpunkt.

Aus diesem Anlass heraus ist beabsichtigt, die die Reifeprüfung, die Reife- und Diplomprüfung, die Diplomprüfung und die Abschlussprüfung (künftig: abschließende Prüfungen) betreffenden Paragraphen trotz weit gehender Beibehaltung der Regelungsinhalte mit dem primären Ziel der möglichst weit gehenden Übereinstimmung mit den entsprechenden Paragraphen des Schulunterrichtsgesetzes neu zu fassen. Dadurch sollen weiters neben der Verankerung von Projektarbeiten (Diplom- bzw. Abschlussarbeiten) auch Verbesserungen für die Prüfungskandidaten und Vereinfachungen im organisatorischen Ablauf der Prüfung erzielt werden. In verschiedenen Bereichen erscheint auch eine Klarstellung im Gesetz geboten (zB Stellung der Semesterprüfung im Rahmen der abschließenden Prüfung). Im Übrigen sei auf die Ausführungen im besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Externistenprüfungen, wo an dieser Stelle - ausschließlich in den Erläuternden Bemerkungen - in Diskussion gestellt wird, die Ablegung sämtlicher Externistenprüfungen an die Errichtung einer Prüfungsgebühr zu binden, wie sie das Prüfungstaxengesetz für die jeweilige Prüfung vorsieht. Diese Vorgangsweise wäre mit § 11 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung (diese ist eine Externistenprüfung) im Einklang. Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. I Nr. 20/1998 wurden Lehrgänge, Kurs und Speziallehrgänge aus dem öffentlichen Bildungsangebot eliminiert, sodass auch aus diesem Blickwinkel es gerechtfertigt erscheinen könnte, die Abnahme von Prüfungen (ohne vorheriger Inanspruchnahme staatlicher Bildungsgänge) kostenpflichtig - und zugleich kostendeckend - zu gestalten. Im Gegenzug wären jedoch Maßnahmen zur Unterstützung bildungswilliger Personen zu beraten und einzuleiten. Jedenfalls erscheint im Hinblick auf die Vielfalt der externen Bildungswege (außerhalb der Schule und der Universität, wo Schul- bzw. Studienbeihilfen gewährt werden) eine Gleichberechtigung aller sich weiterbildenden Personen geboten.

Die im Entwurf vorliegende Novelle spricht dort, wo der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten angesprochen wird, vom "zuständigen Bundesminister". Die bisherige Praxis erscheint im Hinblick auf die von Zeit zu Zeit doch vorkommenden Bezeichnungsänderungen der Ressorts (gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986) zweckmäßig und benutzerfreundlich. Allerdings wird von einer gänzlichen Umstellung vorerst Abstand genommen, um die Novelle nicht mit Formalismen zu überfrachten. Wer zuständiger Bundesminister ist, ergibt sich aus der Vollzugsbestimmung des § 70.

Kosten:

Anders als im Rahmen der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz beinhaltet der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige keine Änderung bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Hinsichtlich der Ermöglichung der Ablegung einer Klausurarbeiten in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit wird in der im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulunterrichtsgesetz ausgeführt, dass damit im Zusammenhang stehende Mehrausgaben nicht unmittelbar durch die schulunterrichtsrechtliche Verankerung dieser Prüfungsformen hervorgerufen werden, sondern letztendlich erst durch die Ermöglichung dieser Diplom- oder Abschlussarbeiten in den Prüfungsverordnungen. Dennoch werden für die Durchführung von Diplom- und Abschlussarbeiten an den mittleren und höheren technischen Schulen sowie an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik Mehrausgaben in der Höhe von 4 629 568 Schilling prognostiziert, wobei hier die Schulen für Berufstätige mitumfasst sind. Es sind dies jeweils zirka 15 % der Schüler an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (hier nur im Kolleg), sodass auf die Schulen für Berufstätige ein Gesamtbetrag von 694 000 Schilling fällt. Ergänzend ist hiezu zu bemerken, dass somit auch bei den Schulen für Berufstätige von 25 % der Studierenden ausgegangen, die sich für eine Diplom- oder Abschlussarbeit entscheiden, was für im Berufsleben Stehende eher zu hoch als zu tief angesetzt ist.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die nachstehend genannten Bestimmungen als Angelegenheiten der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: § 34, § 41 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 3 sowie § 69a.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 4 Z 1):

Hier wir der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 20R1998 rechnung getragen, wonach Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge grundsätzlich aus dem Bildungsangebot der öffentlichen Schule eliminiert wurden. Lediglich im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik sind schulorganisationsgesetzlich noch Lehrgänge (für Sonderkindergartenpädagogik bzw. Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern) vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 1):

Hier handelt es sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 1 Z 2):

Der derzeitige Wortlaut der Z 2 des § 26 Abs. 1 stellt inhaltlich auf Z 1 ab, ohne dass dies sprachlich zum Ausdruck gebracht wird. Es erfolgt somit eine rein sprachliche Adaptierung, ohne dass dadurch eine Änderung des Regelungsinhaltes bewirkt wird.

Zu Z 4 (§§ 33 bis 41 samt Überschriften):Zu § 33 (abschließende Prüfungen):

§ 33 des Entwurfes entspricht von seiner Grundkonzeption her dem derzeit geltenden § 33.

Abs. 2 ist gegenüber der derzeit geltenden Fassung um die grafischen Prüfungen erweitert, wodurch Akkordanz mit § 34 des Schulunterrichtsgesetzes hergestellt werden soll.

Eines der Kernanliegen des vorliegenden Entwurfes stellt der zweite und dritte Satz des Abs. 3 dar. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Ablegung einer Projektarbeit, die unter Bedachtnahme auf die positiven Erfahrungen mit der Fachbereichsarbeit an allgemein bildenden höheren Schulen sowie mit einschlägigen Schulversuchen im berufsbildenden höheren Schulwesen (einschließlich der höheren Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung) für alle Schularten als Prüfungsform ermöglicht werden soll (insbesondere für berufsbildende mittlere und höhere Schulen, einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik). Dabei wird einleitend klargestellt, dass nicht nur eine oder mehrere Klausurarbeiten im Sinne der Z 1, sondern auch die gesamte Klausurprüfung (zB bei den Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen, wo die Klausurprüfung aus einer einzigen Klausurarbeit besteht) in Form eines derartigen Projektes durchgeführt werden kann. Im Hinblick - auf den Abschluss der berufsbildenden höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung mit der Reife- und Diplomprüfung und
- auf den Abschluss der berufsbildenden mittleren Schulen mit der Abschlussprüfung soll die Projektarbeit im Gesetz als "Diplomarbeit" einerseits bzw. als "Abschlussarbeit" andererseits bezeichnet werden. Da es sich bei der Frage, ob an einer bestimmten Schulart bzw. – form eine derartige Arbeit abgelegt werden können soll (bzw. verpflichtend abzulegen ist), um eine Angelegenheit der "Prüfungsform" handelt, werden entsprechende Festlegungen – unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Schulart, auf die Lehrpläne sowie auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsformen – in den jeweiligen Verordnungen über die abschließenden Prüfungen zu erfolgen haben.

In den Prüfungsordnungen wird weiters je nach den lehrplanmäßigen Anforderungen und den pädagogischen Erfordernissen festzulegen sein, ob die Diplom- oder Abschlussarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit durchzuführen ist (bzw. durchgeführt werden kann). In jedem Fall wird der Eigenständigkeit der Arbeit (auch wenn sie als Gruppenarbeit durchgeführt wird) besonderer Wert zuzumessen sein. In diesem Zusammenhang sei besonders darauf hingewiesen, dass von der Diplom- oder Abschlussarbeit diejenigen Projektarbeiten nicht umfasst sind, die lehrplanmäßig durchgeführt werden bzw. durchzuführen sind; weiters sind nicht die Projektarbeiten gemeint, die auf Grund der Prüfungsvorschriften im Rahmen der abschließenden Prüfung durchzuführen sind (zB im Prüfungsgebiet "Projekt"). Die Neuregelung umfasst ausschließlich jene Arbeiten, die von den Studierenden in eigenständiger Weise (jedenfalls zum überwiegenden Teil) außerhalb des Unterrichtes bearbeitet und angefertigt werden und während der abschließenden Prüfung ein in der Prüfungsvorschrift vorgesehenes Prüfungsgebiet ersetzen.

In Abs. 4 wird gegenüber der derzeit geltenden Fassung die Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung aufgenommen. Der bisherige Abs. 5 findet sich systemkonform in § 36 Abs. 2 (zweiter Satz) wieder.

Zu § 34 (Prüfungskommission):

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige regelt bereits derzeit in seinem § 34 die Zusammensetzung der Prüfungskommission in einer gegenüber dem Schulunterrichtsgesetz flexibleren Form, wobei auch die Anzahl der Kommissionsmitglieder unter Beibehaltung der traditionellen Zusammensetzung der Prüfungskommission gegenüber der Tagesform verringert wurde, ohne dass dadurch der Charakter der abschließenden Prüfung als kommissionelle Prüfung abgeschwächt wurde.

Insbesondere die Bestellung von (schul-)externen Fachleuten – künftig: Experten (das sind in erster Linie die nach der Geschäftseinteilung des Amtes des Landesschulrates zuständigen Landesschulinspektoren, weiters Leiter anderer Schulen, Beamte von Schulbehörden, ua.) als Vorsitzende hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden; sie sichert ein bundesweit einheitlich hohes Niveau der österreichischen Reifeprüfung und ist Garant für größtmögliche Objektivität.

Im Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vorsitzender. Hier wird von der Stammfassung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige insofern abgewichen, als die Vertretung durch den Schulleiter auf die Fälle der unvorhergesehenen Verhinderung eingeschränkt werden, wodurch dies verstärkt zur Ausnahme deklariert werden soll. Im Falle der vorherzusehenden Verhinderung hat demnach die Schulbehörde erster Instanz einen anderen Vorsitzenden zu bestellen (zB Schulleiter einer anderen Schule der betreffenden Schulart), sodass vermehrt externe Vorsitzende zum Zug kommen.

Bei Vorprüfungen - mit Ausnahme der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit - führt der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Lehrer den Vorsitz. Die Vorsitzführung bei Vorprüfungen in Form von Fachbereichsarbeiten an allgemein bildenden höheren Schulen bildet deshalb eine Ausnahme, da im Rahmen der Hauptprüfung an dieser Schulart speziell auf die Fachbereichsarbeit eingegangen wird.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert. Diese Zusammensetzung hat auch für allfällige Wiederholungstermine Gültigkeit, sodass auch im Rahmen der Wiederholung von Teilprüfungen eine repräsentative Anzahl an Kommissionsmitgliedern gemäß Abs. 2 gewährleistet ist (dies gilt nicht für den Vorsitz bei der Prüfungskommission, der zwischen Haupttermin einerseits und Wiederholungs- oder Nebentermin andererseits wechseln kann).

Der Prüfer der Semesterprüfung ist nicht Mitglied der Prüfungskommission (§ 34 Abs. 2 ist in § 36 Abs. 1 nicht genannt); dies erscheint durch die klare Positionierung der Semesterprüfung außerhalb der Hauptprüfung gerechtfertigt.

Im letzten Satz des Abs. 2 wurde die Sonderregelung für das Prüfungsgebiet "Projekt" an berufsbildenden höheren Schulen um die Durchführung eines Prüfungsgebietes in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit erweitert.

- 5 -

Die Abs. 3 und 4 entsprechen der derzeit geltenden Rechtslage. Die Regelungsinhalte dieser Bestimmungen haben sich bewährt und sollen daher grundsätzlich übernommen werden. Eine Ausnahme von dem in Abs. 4 genannten Präsenz- und Konsensquoren findet sich in der Neufassung des § 38 des Entwurfes. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu § 35 (Prüfungstermine):

Die Bestimmungen über die Prüfungstermine lehnen im Grundsätzlichen an der derzeit geltenden Rechtslage an. Im Gegensatz zu der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz soll die Festlegung der konkreten Prüfungstermine nicht durch die Schulbehörde erster Instanz, sondern wie bisher durch den Schulleiter erfolgen. Die Festlegung der Prüfungstermine durch den Schulleiter an den Schulen für Berufstätige fand darin seine Begründung, dass es sich um relativ (gegenüber der Zahl der Tagesschulen) wenige Schulen für Berufstätige handelt und daher durch das Verfahren zur Festsetzung der konkreten Prüfungstermine vereinfacht werden konnte.

Der Umstand, dass bereits derzeit die Zulassung zur abschließenden Prüfung nur auf Antrag des Studierenden, lässt es gerechtfertigt erscheinen, von der bisherigen Terminologie der "Nebentermine" abzuweichen. Stattdessen soll neben dem Haupttermin (für das erstmalige Antreten am Ende des letzten Semesters) nur noch generell von Prüfungsterminen (für die Wiederholung von Teilprüfungen bzw. für das erstmalige Antreten zu einem späteren Termin als dem Haupttermin) die Rede sein.

Der zweite Satz des Abs. 2 soll zu einer erhöhten Flexibilität bei der Festlegung der Prüfungstermine führen.

Abs. 4 des § 35 wurde dahingehend erweitert, dass die Limitierung auf zwei Prüfungsgebiete entfallen ist, und dass weiters eine Wiederholung auch der vorgezogenen Teilprüfungen möglich ist (unter sinngemäßer Anwendung des § 40 des Entwurfes – sinngemäß deshalb, weil hier nur das Prüfungsgebiet der vorgezogenen Teilprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt worden sein muss und nicht die abschließende Prüfung insgesamt mit "Nicht bestanden" beurteilt worden kann). Gerechtfertigt erscheint dies insbesondere an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, wo – unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Lehrpläne – vorgezogene Prüfungsteile der abschließenden Prüfung einen Einstieg in einschlägige Fachhochschullehrgänge ermöglichen können. Diese über § 3 des Schulorganisationsgesetzes hinausgehende "Durchlässigkeit" soll durch das Vorziehen von Teilprüfungen auch in mehr als zwei Prüfungsgebieten (wie derzeit vorgesehen) und durch den Verweis auf § 40 (Wiederholen dieser Teilprüfung im gleichen Ausmaß wie Teilprüfungen, die zum Haupttermin abgelegt wurden) ermöglicht werden.

Zu § 36 (Zulassung zur Prüfung):

An der derzeitigen Regelung, dass grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss des letzten lehrplanmäßigen Semesters ist, bzw. dass höchstens ein Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt sein darf, soll festgehalten werden.

Hinsichtlich der Semesterprüfung soll durch die Verweisungen auf konkrete Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige klargestellt werden, dass es sich dabei um eine eigene Prüfung (eben: "Semesterprüfung") und nicht um ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung handelt, sondern dass lediglich einige – konkret genannte - Bestimmungen über die Prüfungsgebiete bzw.

die Durchführung der abschließenden Prüfung zur Anwendung kommen. Alle übrigen, nicht genannten Bestimmungen finden nicht Anwendung, wodurch Interpretationsfragen, wie sie bisher häufig vorkommen, nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Im Einzelnen finden folgende Bestimmungen über die abschließende Prüfung auch für die Semesterprüfung Anwendung:

- § 37 Abs. 1: die generelle Verordnungsermächtigung hinsichtlich Prüfungsgebiet, Aufgabenstellung und Prüfungsvorgang stellt die Grundlage für nähere, auch derzeit in den Prüfungsverordnungen getroffene Festlegungen dar.
- § 37 Abs. 2 Z 5: die Aufgabenstellungen werden durch den Prüfer der Semesterprüfung festgelegt.
- § 37 Abs. 3: diese Bestimmung bezieht sich auf den Lehrstoff über das letzte Semester des betreffenden Pflichtgegenstandes.
- § 37 Abs. 7 und § 38 Abs. 4: die Durchführung des mündlichen Teiles der Semesterprüfung einschließlich deren Beurteilung erfolgt im Rahmen der mündlichen Prüfung.
- § 38 Abs. 3 Z 4: wird die Semesterprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, so ist die abschließende Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- § 39 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3: wurde die Semesterprüfung erfolgreich absolviert, so ist dem Prüfungskandidaten auf sein Verlangen ein neues Semesterzeugnis auszustellen; diesfalls enthält das Zeugnis über die abschließende Prüfung keinen Hinweis auf die Semesterprüfung. Für den Fall, dass die Semesterprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt wird, ist die Aufnahme des Prüfungsgebietes der Semesterprüfung (zweckmäßiger Weise mit einem Zusatz, dass es sich beim betreffenden Prüfungsgebiet um eine Semesterprüfung handelt) im Zeugnis über die abschließende Prüfung erforderlich, weil sonst bei positiver Beurteilung sämtlicher Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfung die Endbeurteilung mit "Nicht bestanden" nur schwer nachvollziehbar wäre.
- § 40: die Wiederholung einer negativ beurteilten Semesterprüfung erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Wiederholung einer Teilprüfung.

Nicht erforderlich erscheint die Aufnahme des § 35 über die Prüfungskommission, da Prüfer der Semesterprüfung der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer ist (vgl. § 38 Abs. 4 des Entwurfes) sowie des § 36 über die Prüfungstermine, da die Semesterprüfung "im Rahmen der abschließenden Prüfung" abzulegen ist.

Gemäß Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes ist die Semesterprüfung insofern nicht abzulegen, als der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet; entfällt somit etwa der schriftliche Teil der Semesterprüfung auf Grund einer schriftlichen Klausurarbeit und bleibt der mündliche Teil der Semesterprüfung zu absolvieren, so ist eine positive Beurteilung dieses mündlichen Teiles der Semesterprüfung für ein Bestehen der abschließenden Prüfung unabdingbar (siehe auch § 38 Abs. 3 Z 4 des Entwurf und die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen).

Abs. 2 regelt den Fall, dass eine nicht verpflichtend vorgesehene Vorprüfung (zB Fachbereichsarbeit) nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde; diesfalls ist für den Prüfungskandidaten – zur bzw. unter Wahrung der Gleichwertigkeit der Prüfungsform gemäß § 33 Abs. 4 – die Prüfungsform zu ändern. Er ist jedenfalls zum Antritt zur Hauptprüfung im Haupttermin berechtigt. Insofern entspricht diese Regelung derjenigen des bisherigen § 33 Abs. 5. Ergänzt wird die Bestimmung um den letzten Teilsatz, wonach – analog zum Schulunterrichtsgesetz-Entwurf – der Prüfungskandidat beantragen kann, in den von der Änderung der Prüfungsform betroffenen Prüfungsgebieten zum nächstfolgenden Termin antreten zu dürfen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungsform sowie über die für diesen Fall vorgesehene geänderte Prüfungsform finden sich in den diversen Prüfungsvorschriften.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung (Anmeldesystem). Analog zu § 36a Abs. 3 der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz soll eine Ergänzung um den "Terminverlust" erfolgen. Dies bedeutet, dass ein nicht entschuldigtes Fernbleiben von einer angemeldeten Prüfung zum Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 40 Abs. 1 des Entwurfs führt. Kein Terminverlust tritt ein, wenn sich der Prüfungskandidat innerhalb der Anmeldefrist – auch ohne Angabe von Gründen – wieder abmeldet. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Abmeldens ist ein Rücktritt von der Prüfung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die für die Zulassung erforderlichen Bekanntgaben (zB Wahl von Prüfungsgebieten) sind vom Schulleiter eigenverantwortlich bei den Studierenden einzuholen. Es wird sich als zweckmäßig erweisen, wenn durch den Schulleiter Fristen bekanntgegeben werden, innerhalb derer derartige Bekanntmachungen bzw. ein Antrag auf Zulassung zur abschließenden Prüfung gestellt werden kann bzw. nach deren Ablauf eine Behandlung des Antrages im Sinne des Antragstellers nicht mehr erfolgen kann.

Zu § 37 (Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang):

Abs. 1 des Entwurfs entspricht – ergänzt um die Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung – dem bisherigen § 37 Abs. 1.

Bei der Festlegung der Aufgabenstellungen (Abs. 2) sowie in Abs. 4 erfolgt eine Ergänzung um die Diplom- und Abschlussarbeiten; die Festlegung der Prüfungsgebiete für diese Arbeiten soll analog zur Fachbereichsarbeit erfolgen. Die Aufgabenstellungen von Fachbereichsarbeiten im Rahmen der Vorprüfung sowie von Diplom- oder Abschlussarbeiten im Rahmen der Klausurprüfung sind vom Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und der Schulbehörde erster Instanz zu erstellen. Abs. 2 Z 4 soll für den Fall einer nicht beurteilten Klausurarbeit ermöglichen, dass noch eine Aufgabenstellung erstellt werden kann, wenn es organisatorisch nicht möglich sein sollte, den Prüfungskandidaten einer anderen Klasse bzw. Gruppe von Prüfungskandidaten zuzuteilen.

Im Übrigen enthält Abs. 2 in Z 1 und 4 eine sprachliche Klarstellung, dass grundsätzlich nur eine Aufgabenstellung durch die Schulbehörde erster Instanz einzuholen ist. Nur wenn diese für ungeeignet erachtet wird, kann eine weitere (neue) Aufgabenstellung eingeholt werden; dies ergibt sich aus der Wendung "auf Vorschlag" und bedarf keiner weiteren Regelung im Gesetz.

Die Abs. 3 und 7 entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige. Lediglich der Schriftführer soll künftig vom Schulleiter bestellt werden, der die in Betracht kommenden Lehrer oder sonstige Bedienstete der Schule besser kennt, als der externe Vorsitzende.

Abs. 5 entspricht hinsichtlich der Beurteilung von höchstens zwei schriftlichen Klausurarbeiten mit "Nicht genügend" der derzeitigen Rechtslage: diese negativen (ausschließlich schriftlichen) Arbeiten können durch eine bzw. zwei zusätzliche mündliche Teilprüfungen ausgeglichen werden (eine negative schriftliche Semesterprüfung zusätzlich zu zwei negativen Klausurarbeiten steht dem Antritt zur mündlichen Prüfung nicht entgegen, da § 37 Abs. 5 nicht in der taxativen Auflistung des § 36 Abs. 1 enthalten ist).

Bei mehr als zwei Beurteilungen von Klausurarbeiten mit "Nicht genügend" soll die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung mit "Nicht bestanden" festzusetzen sein. Diese Bestimmung ist dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige in seiner derzeit geltenden Fassung fremd und soll – analog zu den Tagesformen – die Gesamtheit der abschließenden Prüfung hervorstreichen.

Eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage ist für die Fälle der Nichtbeurteilung von schriftlichen Arbeiten vorgesehen: grundsätzlich soll dem Prüfungskandidaten die Ablegung der nicht beurteilten Arbeit noch im selben Prüfungstermin ermöglicht werden (wenn dies organisatorisch durchführbar ist). Dafür kann es erforderlich sein, dass für einen einzelnen Prüfungskandidat bzw. für wenige Prüfungskandidaten Aufgabenstellungen erstellt werden müssen, wobei eine Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz, wie dies § 37 Abs. 2 Z 1 grundsätzlich vorsieht, aus zeitlichen Gründen oft nicht möglich sein wird; der Entwurf sieht daher für diesen Fall vor, dass ausnahmsweise (wenn sämtliche Aufgabenstellungen bereits an alle Kandidaten vergeben wurden und keine andere von der Schulbehörde erster Instanz festgelegte Aufgabenstellung zur Verfügung steht) zur Ermöglichung der Absolvierung der Klausurprüfung im selben Termin, in dem sie begonnen wurde, die Aufgabenstellung vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfer festgelegt wird. Das Einvernehmen soll Objektivität gewährleisten. Weiters soll der Prüfungskandidat berechtigt sein, im selben Prüfungstermin zu allen mündlichen Teilprüfungen anzutreten, die nicht dem Prüfungsgebiet der nicht beurteilten schriftlichen Arbeit entsprechen. Die nicht beurteilte schriftliche Klausurarbeit sowie falls eine diesem Prüfungsgebiet entsprechende mündliche Teilprüfung können – auf Antrag des Prüfungskandidaten – in einem späteren Termin abgelegt werden. Es erscheint aus pädagogischer Sicht zweckmäßiger, dem Prüfungskandidaten in den vorbereiteten Prüfungsgebieten das Antreten zur mündlichen Prüfung zu ermöglichen, als die gesamte mündliche Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzuhalten (wie das derzeit die Rechtslage ist). Um Spekulationen seitens der Prüfungskandidaten auszuschließen, soll die Z 1 des Abs. 6 dann nicht gelten, wenn die Arbeit wegen Vortäuschen von Leistungen nicht beurteilt werden konnte bzw. durfte. Diesfalls tritt hinsichtlich des nicht beurteilten Prüfungsgebietes Terminverlust ein.

Wie bereits erwähnt ist § 37 Abs. 5 nicht in der Auflistung der Bestimmungen, die für Semesterprüfung Anwendung finden, enthalten. Das bedeutet, dass eine Beurteilung einer schriftlichen Semesterprüfung mit "Nicht genügend" der Anwendung des Abs. 5 nicht entgegensteht (zwei schriftliche "Nicht genügend" plus ein "Nicht genügend" auf die Semesterprüfung berechtigen zum Antritt zur mündlichen Prüfung).

Zu § 38 (Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung):

§ 38 knüpft an die bisherige Regelung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige an, wo für die Beurteilung der abschließenden Prüfung drei Beurteilungsebenen existieren. Abs. 1 trennt die Beurteilung von Teilprüfung der Klausurprüfung von der Beurteilung von Teilprüfung der mündlichen Prüfung. Dies wird deshalb für erforderlich erachtet, weil die Beurteilungen von schriftlichen Klausurarbeiten durch mündliche Teilprüfungen ausgebessert werden können und der Prüfungskandidat daher möglichst frühzeitig über eine allfällige Beurteilung mit "Nicht genügend" zu informieren ist. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Durchsicht von umfangreicherer Klausurarbeiten (zB die 40-stündige Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projekt") mehr Zeit in Anspruch nimmt, als dies etwa bei einer mehrstündigen schriftlichen Arbeit der Fall ist.

In Entsprechung mit § 37 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige in der derzeit geltenden Fassung, wonach ausschließlich schriftliche Prüfer (der jeweiligen Prüfungskommission) nicht verpflichtet sind, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, erfolgt in Abs. 1 und 2 eine ergänzende Regelung hinsichtlich der Anwesenheitsverpflichtung bei der Beurteilung (§ 34 Abs. 4) und hinsichtlich des Stimmrechtes. Dadurch soll – mehr als bisher – eine Arbeitsentlastung für die zu Prüfern bestellten Lehrer erwirkt werden.

Eine Beurteilung der Leistungen im Prüfungsgebiet gemäß Abs. 2 ist nur in denjenigen Prüfungsgebieten erforderlich, die mehrmals vorgekommen sind (zB bei der Vorprüfung und bei der Hauptprüfung oder bei der Klausurprüfung und bei der mündlichen Prüfung). Im Übrigen können – wenn ein Prüfungsgebiet nur ein Mal vorgekommen ist – die gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen als Beurteilung im Prüfungsgebiet angenommen werden. Auch für die Beurteilung der Leistungen im Prüfungsgebiet gemäß Abs. 2 gilt, dass Prüfer von ausschließlich Prüfungsgebieten der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben. Prüfer von Prüfungsgebieten der Vorprüfung und der Hauptprüfung sowie von Prüfungsgebieten, die sowohl im Rahmen der Klausurprüfung als im Rahmen der mündlichen Prüfung abgelegt wurden, sind nicht von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen und haben Stimmrecht.

Abs. 3 regelt nach Maßgabe der Beurteilungen in den einzelnen Prüfungsgebieten die Gesamtbeurteilung, wobei es sich formal um eine "Entscheidung" handelt, die gemäß § 62 angefochten werden kann. Die Entscheidung soll dem Vorsitzenden obliegen und nicht, wie bisher, der Prüfungskommission.

Die Alternative zu § 38 Abs. 3 (Gesamtbeurteilung) beinhaltet eine sprachliche Vereinfachung, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung verbunden ist. Es wird ersucht, im Rahmen der Begutachtung auch dazu Stellung zu beziehen, ob von der "gewohnten" Formulierung zu Gunsten der klareren Formulierung abgegangen werden soll.

Bisher galt die Semesterprüfung als ein Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung, was konzeptionell richtig, aber im Hinblick auf die Besonderheit der Semesterprüfung immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat. Wurde das Prüfungsgebiet einer Semesterprüfung negativ beurteilt, so war klar, dass damit die abschließende Prüfung insgesamt "Nicht bestanden" war (unklar war vielfach, in welcher Weise die Semesterprüfung im Zeugnis zum Ausdruck kommen sollte). Die im Entwurf verfolgte Systematik der grundsätzlichen Trennung der Semesterprüfung von der Hauptprüfung (vgl. § 36 Abs. 1 des Entwurfes sowie die Erläuternden Bemerkungen hiezu) soll bezüglich der Beurteilung der Semesterprüfung dadurch Berücksichtigung finden, dass diese nach –den einschlägigen, für Kolloquien geltenden, Vorschriften beurteilt werden soll (§ 23 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige). Hinsichtlich der Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung soll die Systematik der grundsätzlichen Trennung der Semesterprüfung von der Hauptprüfung zu keinem anderen Ergebnis als bisher führen, weshalb eine entsprechende Ergänzung der Z 4 des Abs. 3 gerechtfertigt erscheint.

Abs. 4 des Entwurfes entspricht den derzeitigen verordnungsmäßigen Regelungen. Eine gesetzliche Verankerung erscheint zweckmäßig; andernfalls wäre eine gesetzliche Grundlage für eine Regelung in den Prüfungsverordnungen zu schaffen.

Zu § 39 (Prüfungszeugnisse):

Die Bestimmungen des § 39 des Entwurfes entsprechen weitgehend denjenigen des derzeit geltenden § 39. Gemäß Abs. 1 soll ein Zeugnis über Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit auch dann nicht ausgestellt werden, wenn diese mit "Nicht genügend" beurteilt wurde; dies erscheint deshalb nicht erforderlich, da in diesem Fall die abschließende Prüfung nach einer geänderten Prüfungsform fortgesetzt wird und ein Interesse auf Beurkundung der negativen Fachbereichsarbeit nicht angenommen werden kann.

Da bei einer Beurteilung der Semesterprüfung mit "Nicht genügend" die abschließende Prüfung insgesamt auch dann mit "Nicht bestanden" zu beurteilen ist, wenn alle Prüfungsgebiete positiv beurteilt wurden, erscheint die Aufnahme der Z 5 in Abs. 2 erforderlich.

Bei erfolgreicher Ablegung der Semesterprüfung ist dem Prüfungskandidaten auf sein Verlangen ein neues Semesterzeugnis auszustellen (neuer Abs. 3 des Entwurfes).

Zu § 40 (Wiederholung von Teilprüfungen):

In der Überschrift des § 40 soll verstärkt zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um die Wiederholung von Teilprüfungen handelt und nicht um die Wiederholung der Prüfung an sich (auch im Fall des § 37 Abs. 5 letzter Satz kann die Wiederholung hinsichtlich der einzelnen Teilprüfungen gesondert erfolgen, was keine inhaltliche Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage darstellt).

Nach einer Nichtbeurteilung (zB krankheitshalber oder wegen vorgetäuschter Leistungen) sind die Teilprüfungen, in denen eine Beurteilung nicht erfolgen konnte, jedenfalls vor einem allfälligen Wiederholen einer Teilprüfung abzulegen (Arg.: "Wurde die Beurteilung der abschließenden Prüfung mit "Nicht bestanden" festgesetzt"). Wenn es sich dabei um ein- und denselben Prüfungstermin (diesfalls Neben- und Wiederholungstermin) handelt, so ist nach den organisatorischen Gegebenheiten (rechtzeitige Anmeldung, Termingestaltung) zu prüfen, ob eine Wiederholung einer Teilprüfung im selben Termin wie das Nachholen einer nicht beurteilten Teilprüfung möglich ist; der Wortlaut des Gesetzes steht dem jedenfalls nicht entgegen.

Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen; dadurch, dass hier auf Klausurarbeiten und nicht auf Teilprüfungen (somit auch mündliche Teilprüfungen) schlechthin abgestellt wird, soll die Möglichkeit der Verbesserung einer negativen schriftlichen Arbeit durch die mündliche Prüfung gewährleistet bleiben.

Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten soll weiterhin mit drei festgelegt sein. Im Falle des Antrages auf Zulassung zur Wiederholung einer Teilprüfung und des unentschuldigten Nichterscheinens tritt Terminverlust ein, weshalb ein Verweis auf § 36 Abs. 3 letzter Teilsatz aufzunehmen war.

Innerhalb von drei Jahren nach dem erstmaligen Antreten soll die Ablegung der abschließenden Prüfung auch dann nach den "alten" Prüfungsvorschriften erfolgen, wenn zwischenzeitig Änderungen eingetreten sind. Es wird daher davon ausgegangen werden können, dass jeder Prüfungskandidat aus eigenem Interesse eine alsbaldige Ablegung der abschließenden Prüfung anstreben wird, da eine drei Jahre nach dem Haupttermin erfolgende Änderung etwa der

Prüfungsgebiete (zB nach einer Lehrplannovelle) zur Konsequenz hätte, dass die begonnene abschließende Prüfung nach den neuen Bestimmungen fortzusetzen wäre.

Prüfungskandidaten, die ein Prüfungsgebiet (zB das Prüfungsgebiet "Projekt") in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit abgelegt haben und in diesem Prüfungsgebiet negativ beurteilt wurden, sollen die Möglichkeit erhalten, zur Wiederholung im betreffenden Prüfungsgebiet von der begonnenen Arbeit Abstand zu nehmen und die Prüfung in der ursprünglich vorgesehenen Form abzulegen. Dadurch soll auf die individuelle Situation des Prüfungskandidaten eingegangen werden, wobei zu bedenken ist, dass eine eigenständig abgelegte Diplom- oder Abschlussarbeit einen weit höheren Vorbereitungsaufwand für den Prüfungskandidaten darstellt, als die Vorbereitung auf die "normale" Prüfung. Es erscheint daher gerechtfertigt, dass je nach Einschätzung des Prüfungskandidaten, aber insbesondere auch je nach Reparaturfähigkeit der Arbeit (zweckmäßiger Weise nach Beratung mit dem Prüfer) ein solches negativ beurteiltes Projekt nicht weiter bearbeitet wird.

Zu § 41 (Zusatzprüfungen):

§ 41 des Entwurfes wurde zum Zweck der wortidenten Regelung im Schulunterrichtsgesetz geringfügig adaptiert. Die Frist von vier Wochen stellt einen vermeidbaren Eingriff in die Organisation der Schule dar und kann daher entfallen. Der Schulleiter wird bei der Entgegennahme des Ansuchens um Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu entscheiden haben, ob das Ansuchen so zeitgerecht eingebracht wurde, dass dem vom Prüfungskandidaten angestrebten Terminwunsch entsprochen werden kann.

Z 5 (§ 42 Abs. 9):

Hier erfolgt eine Richtigstellung dahingehend, dass die Aufgabenstellungen bei Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 mangels einer Prüfungskommission nur vom Prüfer festgesetzt werden können.

Zu Z 6 (§ 62 Abs. 1):

Diese Änderung soll leichtfertig eingebrachte Berufungen hintanhalten. Berufungswerber sollen angehalten werden, die Gründe für die Berufung eingehend zu hinterfragen und darzulegen, was zu einer Beschleunigung des Berufungsverfahrens beitragen soll.

Zu Z 7 (§ 69 Abs. 3):

§ 69 Abs. 3 des Entwurfes regelt in Übereinstimmung mit den Legistischen Richtlinien 1990 das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen in der Stammfassung. Die die abschließenden Prüfungen betreffenden Paragrafen sollen - soweit dies organisatorisch möglich ist - erstmals zum Haupttermin des Sommersemesters 1999 wirksam werden; für das Inkrafttreten kann daher realistischer Weise der 1. April 1999 angestrebt werden.

Soweit es sich um Klarstellungen bzw. um das Beheben redaktioneller Versehen handelt, sollen die Bestimmungen mit Kundmachung im Bundesgesetzblatt wirksam werden.

Zu Z 8 (§ 69a samt Überschrift):

Der neue § 69a enthält eine Übergangsregel für bereits begonnene Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen oder Abschlussprüfungen; diese sollen nach der vor der vorliegenden Novelle geltenden Rechtslage abgeschlossen werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:
1. unter einem Semester das Semester im Sinne des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, sowie ein allenfalls von diesem abweichender Zeitraum, in dem Lehrgänge und Kurse geführt werden.
...

§ 25. (1) Wenn ein Studierender vor Ablauf eines Semesters aus einer Schule ausscheidet, ist auf seinen Antrag eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen.

§ 26. (1) Ein Studierender ist zum Aufsteigen in das nächste Semester berechtigt. Dies gilt nicht, wenn er
2. an allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige in mehr als drei Pflichtgegenständen nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde.
"Nicht genügend" beurteilt wurde.

(2) Vorprüfungen bestehen aus einer mündlichen, schriftlichen und/oder praktischen Prüfung oder aus einer Fachbereichsarbeit.
(3) Hauptprüfungen bestehen aus
1. einer Klausurprüfung, die schriftliche, graphische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und
2. einer mündlichen Prüfung.
(2) Vorprüfungen bestehen aus einer mündlichen, schriftlichen und/oder praktischen Prüfung oder aus einer Fachbereichsarbeit.

(3) Hauptprüfungen bestehen aus
1. einer Klausurprüfung, die schriftliche, graphische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Vorprüfungen bestehen aus einer mündlichen, schriftlichen, grafischen und/oder praktischen Prüfungen oder aus einer Fachbereichsarbeit.

§ 33. (1) Abschließende Prüfungen bestehen aus
1. einer Hauptprüfung oder
2. einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.
(2) Vorprüfungen bestehen aus einer mündlichen, schriftlichen, grafischen und/oder praktischen Prüfungen oder aus einer Fachbereichsarbeit.
(3) Hauptprüfungen bestehen aus
1. einer Klausurprüfung, die schriftliche, graphische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und
2. einer mündlichen Prüfung.
Die Klausurarbeiten können auch in Form einer vom Prüfungskandidaten oder von mehreren Prüfungskandidaten gemeinsam erstellten Diplom- bzw. Abschlussarbeit durchgeführt werden. Die Diplom- bzw. Abschlussarbeit ist vom Prüfungskandidaten (von den Prüfungskandidaten) als eigenständige Arbeit zu erstellen und dem Prüfer (den Prüfern) spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Klausurprüfung auszuhändigen.

(4) Der zuständige Bundesminister hat für die betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) nach deren Aufgaben und Lehrplan sowie unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung durch Verordnung die Prüfungsform gemäß Abs. 1 bis 3 festzulegen.

(5) Wurde eine Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit mit "Nicht genügend" beurteilt, ist zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Prüfungsform eine entsprechende Änderung der gewählten Prüfungsform vorzusehen; der Prüfungskandidat ist zur Ablegung der gesamten Hauptprüfung zum Haupttermin berechtigt.

- 2 -

Geltende Fassung

Prüfungskommision

Vorgeschlagene Fassung

Prüfungskommision

§ 34. (1) Vorsitzender der Prüfungskommision der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) sowie der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbitat ist ein von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Fachmann der betreffenden Schultart (Schulförm, Fachrichtung). Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von ihm zu bestellenden Vertreter. Vorsitzender der Prüfungskommision der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbitat ist der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vorsitzender.

(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der Prüfungskommision:

1. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestimmender Abteilungsvorstand, sofern der Schulleiter nicht gemäß einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung)
2. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung, der Hauptprüfung bzw. der vorgezogenen Teilprüfung des betreffenden Prüfungskandidaten gehört (Prüfer).

Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen, im Prüfungsgebiet "Projekt" an berufsbildenden höheren Schulen oder bei der Durchführung der Prüfung in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit können auch mehr als zwei der unterrichtenden Lehrer zu Prüfern bestellt werden.

(3) Wenn ein Prüfer (Abs. 2) verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.

(4) Für einen Beschlusß der Prüfungskommision ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit.

Prüfungstermine

§ 35. (1) Vorprüfungen haben statzufinden:

1. im Haupttermin im vorletzten oder letzten Semester, Vorprüfungen in Form einer Fachbereichsarbitat jedoch im letzten, vorletzten oder vorvorletzten Semester,
2. in den Nebenterminen im selben Semester oder in den darauffolgenden Halbjahren.

(2) Hauptprüfungen haben statzufinden:

1. im Haupttermin frühestens acht Wochen vor Abschluß des letzten Semesters,
 2. in den Nebenterminen innerhalb der ersten sechs und innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.
- Wenn es aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer einer Finalpraxis erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung von Z 1 und 2 abweichende Termine für die Hauptprüfung festlegen. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens zwei Wochen zu liegen.

§ 34. (1) Vorsitzender der Prüfungskommision der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) sowie der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbitat ist ein von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte der betreffenden Schultart (zB Landesschulinspektor, Schulleiter). Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Vertreter. Vorsitzender der Prüfungskommision der Vorprüfung (ausgenommen die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbitat) ist der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.

(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der Prüfungskommision:

1. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestimmender Abteilungsvorstand, sofern der Schulleiter nicht gemäß Abs. 1 Vorsitzender ist, bei der Hauptprüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) und jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung, der Hauptprüfung bzw. der vorgezogenen Teilprüfung des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer).
2. wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen, im Prüfungsgebiet "Projekt" an berufsbildenden höheren Schulen oder bei der Durchführung der Prüfung in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit können auch mehr als zwei der unterrichtenden Lehrer zu Prüfern bestellt werden.

(3) Wenn ein Prüfer (Abs. 2) verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.

(4) Für einen Beschlusß der Prüfungskommision ist - sofern im § 38 nicht anderes angeordnet wird - die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit.

Prüfungstermine

§ 35. (1) Die Prüfungstermine der Vorprüfungen sind nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schultart durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegen.

(2) Hauptprüfungen haben statzufinden:

1. für das erstmalige Auftreten innerhalb der letzten acht Wochen des letzten Semesters (Haupttermin),
2. im Übrigen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres und innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.

- 3 -

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) Der Schulleiter hat - gegebenenfalls nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden - unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für die Vor- und die Hauptprüfung festzulegen.

(4) In bis zu zwei Prüfungsgebieten können unter Bedachtnahme auf den Lehrplan Teile der Hauptprüfung (Klausurarbeit, mündliche Prüfung) vor dem Hauptprüfungstermin abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden. Prüfungstermin ist der Hauptprüfungstermin (Abs. 2) am Ende desjenigen Semesters, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde. Im Falle einer negativen Beurteilung einer vorgezogenen Teilprüfung ist die Teilprüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet oder in einem anderen Prüfungsgebiet (bei Wahlmöglichkeit) zum Haupttermin abzulegen.

Zulassung zur Prüfung

Zulassung zur Prüfung

(3) Der Schulleiter hat - gegebenenfalls nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden - unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für die Vor- und die Hauptprüfung festzulegen.

(4) Unter Bedachtnahme auf den Lehrplan können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Studierenden vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 1) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden. Prüfungstermin ist der Termin (Abs. 2 Z 1 oder 2) nach erfolgreichem Abschluss des betreffenden Semesters, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde. § 40 findet sinngemäß Anwendung.

§ 36. (1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die das letzte lehrplanmäßig vorgesehene Semester erfolgreich abgeschlossen haben (§ 27) oder die in diesem Semester in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit "Nicht genugend" beurteilt worden sind; diesefalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Semesterprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen. Auf die Durchführung von Semesterprüfungen finden die Bestimmungen des § 37 Abs. 1, Abs. 2 Z 5, Abs. 3 und 7, § 38 Abs. 3, 4 und Abs. 4, § 39 Abs. 2, 5 und Abs. 3 sowie § 40 sinngemäß Anwendung. Die Semesterprüfung ist insoweit nicht abzulegen, als der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet.

(2) Besteht eine abschließende Prüfung aus einer verpflichtenden Vorprüfung und einer Hauptprüfung, so ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung eine zusätzliche Voraussetzung für die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung. Wurde eine nicht verpflichtende Vorprüfung nicht oder mit "Nicht genugend" beurteilt, so ist der Prüfungskandidat zum Antritt zur Hauptprüfung nach einer für diesen Fall vorzusehenden getanderten Prüfungsform (§ 33 Abs. 4) im Haupttermin berechtigt; zu den Teilprüfungen, die von der Änderung der Prüfungsform betroffen sind, ist der Prüfungskandidat auf seinen Antrag statt im Haupttermin auch zum Antritt in einem späteren Termin (§ 35 Abs. 2 Z 2) berechtigt.

(3) Jede Zulassung zum Antritt zur abschließenden Prüfung (Zulassung zu vorgezogenen Teilprüfungen, Zulassung zum erstmaligen Antritt zum Haupttermin oder zu einem späteren Termin, Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen) erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht entschuldigtes Fernbleiben von einer Wiederholung einer Teilprüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) führt.

Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang

Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang

§ 37. (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung die näheren Bestimmungen über die Prüfungsbereiche, die Aufgabenstellungen und die Durchführungsbedingungen festzulegen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. für Semesterprüfungen durch den Prüfer,
2. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten) durch die Schulbehörde erster Instanz nach Einholung von Vorschlägen der Prüfer,
3. für die einzeln¹¹¹ Prüfungsgebiete der Vorprüfung und der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen)
4. vom Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission und
5. für die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit vom Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und der Schulbehörde erster Instanz.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, daß der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(4) Die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist als Hausarbeit durchzuführen, während deren Prüfung der Prüfungskandidat kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen ist. Auf die Wahrung der Selbstständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten ist zu achten.

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung in nicht mehr als zwei Klausurarbeiten mit "Nicht genugend" beurteilt wurde. In jenen Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer die Klausurarbeit mit "Nicht genugend" beurteilt wurde, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin mündlichen Prüfung sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der Prüfungskommission abzuhalten, wobei der Vorsitzende, der Schulleiter bzw. der Abteilungsvorstand und diejenigen Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission anwesend zu sein haben, die Prüfer eines Prüfungsgebietes der mündlichen Prüfung bzw. der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung; er hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten), soweit in den nachstehenden Ziffern nicht anderes angeordnet wird, auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz,
2. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Vorprüfung und der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen) durch den Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission,
3. für die Fachbereichsarbeit im Rahmen der Vorprüfung sowie für Themen einer Diplom- oder Abschlussarbeit im Rahmen der Klausurprüfung durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und der Schulbehörde erster Instanz,
4. im Falle des Abs. 6 Z. 1 auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz oder im Falle der organisatorischen Undurchführbarkeit durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfer und
5. für Semesterprüfungen durch den Prüfer.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(4) Bei der Fachbereichsarbeit im Rahmen der Vorprüfung sowie der Diplom- oder Abschlussarbeit im Rahmen der Klausurprüfung ist in einem gegenüber Abs. 3 erhöhten Ausmaß auf die Selbstständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten. Während deren Erstellung ist der Prüfungskandidat kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen.

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder nicht mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit "Nicht genugend" beurteilt wurden; sofern es sich hierbei ausschließlich um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungscrite der mündlichen Prüfung sind. Wurden mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit "Nicht genugend" beurteilt, so ist die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung mit "Nicht bestanden" festzusetzen.

(6) Wurden Prüfungsgebiete der Klausurprüfung nicht beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt,

1. die betreffenden Klausurarbeiten nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen und
2. zu allen mündlichen Teilprüfungen, mit Ausnahme derjenigen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen, anzutreten.

Z. 1 findet nicht Anwendung, wenn die Klausurprüfung wegen vorgefälschter Leistungen nicht beurteilt wurde.

(7) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten, wobei Prüfer von Prüfungsgebieten ausschließlich der Klausurprüfung sowie von vorgezogenen Teilprüfungen von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Geltende Fassung

Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

§ 38. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten der Vorphprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 zu beurteilen (Teilbeurteilungen).

(2) Auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen hat die Prüfungskommission die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen.

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung festzusetzen. Diese Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung hat zu lauten:

1. "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit "Schr gut" und die übrigen Prüfungsgebiete mit "Gut" beurteilt werden; Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. "Mit guten Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden;
3. "Bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. "Nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit "Nicht genügend" beurteilt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

§ 38. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten der Vorphprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 innerhalb einer Woche nach Abschluss der Klausurprüfung zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der Klausurprüfung). Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen mündlichen Teilleprüfungen der Vorphprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der mündlichen Prüfung), wobei abweichend von § 34 Abs. 4 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

(2) Sofern Prüfungsgebiete im Rahmen einer Vorphprüfung und im Rahmen der Hauptprüfung bzw. im Rahmen der Klausurprüfung und im Rahmen der mündlichen Prüfung abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen. Im Übrigen gelten die Gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen als Beurteilungen im betreffenden Prüfungsgebiet. Die Beurteilung erfolgt unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung, wobei abweichend von § 34 Abs. 4 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" und die übrigen Prüfungsgebiete mit "Gut" beurteilt werden; Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. "Mit gutem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden;
3. "Bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. "Nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Semesterprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt werden.

Alternativ:

1. "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsgebiete nicht mehr als 1,5 beträgt;
2. "Mit gutem Erfolg bestanden", wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Z 1 der Notendurchschnitt aller Prüfungsgebiete mehr als „1,5, höchstens aber 2,0“ beträgt;
3. "Bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. "Nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Semesterprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt werden.

(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Semesterprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 2 und 6.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Beurteilung der Leistungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Prüfungszeugnisse

Prüfungszeugnisse

§ 39. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Vornotierung sind in einem Voprüfungszeugnis zu beurkunden. Eine Voprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist nur dann durch ein Voprüfungszeugnis zu beurkunden, wenn die Beurteilung auf "Nicht genügend" lautet. Die Gesamtbewertung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.

(2) Das Zeugnis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule;
2. die Personallinie des Prüfungskandidaten;
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;
4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbewertung der Leistungen gemäß § 38;
5. allenfalls die Entscheidung über Zulässigkeit einer Wiederholung der Prüfung (§ 40);
6. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsabschweisen);
7. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters (oder des Abteilungsvorstandes) sowie des Schriftführers, Rundseiegel der Schule.

(3) Für die Zeugnisformulare über abschließende Prüfungen sind die für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapiere zu verwenden.

Wiederholung der Prüfung

§ 40. (1) Bei negativer Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung ist der Prüfungskandidat zur höchstens dreimaligen Wiederholung der Prüfung aus den negativ beurteilten Prüfungsbereichen zulassen.

(2) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen Termin für die Wiederholung der Prüfung zuzuweisen.

(3) Die Wiederholung der Prüfung ist in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung abzulegen.

Prüfungszeugnisse

Prüfungszeugnisse

§ 39. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Vornotierung - mit Ausnahme der Voprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit - sind in einem Voprüfungszeugnis zu beurkunden. Die Gesamtbewertung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.

(2) Das Zeugnis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule;
2. die Personallinie des Prüfungskandidaten;
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;
4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbewertung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 3;
5. die Beurteilung der Leistungen einer allfälligen Semesterprüfung mit "Nicht genügend";
6. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40);
7. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsabschweisen);
8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie des Schulleiters (oder des Abteilungsvorstandes), Rundseiegel der Schule.

(3) Hat der Prüfungskandidat eine Semesterprüfung bestanden, so ist auf sein Verlangen ein neues Semesterzeugnis auszustellen.

(4) Für die Zeugnisformulare über abschließende Prüfungen sind die für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapiere zu verwenden.

Wiederholung von Teilprüfungen

§ 40. (1) Wurde die Beurteilung der abschließenden Prüfung mit "Nicht bestanden" festgesetzt (§ 38 Abs. 3 Z. 4), so ist der Prüfungskandidat - vorbehaltlich der Bestimmung des § 36 Abs. 3 letzter Teilsatz - zur höchstens dreimaligen Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfungen zugelassen.

(2) Die Wiederholung ist, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der gleichen Art wie die ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens gemäß § 35 Abs. 2 Z. 1, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvoorschriften durchzuführen.

(4) Die Wiederholung einer nicht verpflichtend vorgesehenen Voprüfung ist unzulässig. Wurde eine in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit durchgeführte Teilprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, das betreffende Prüfungsbereich statt in Form der Diplom- oder Abschlussarbeit in der ursprünglich vorgesehenen Form zu wiederholen.

(5) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen.

Geltende Fassung

Zusatzprüfungen

Vorgeschlagene Fassung

Zusatzprüfungen

§ 41. (1) Der Prüfungskandidat kann im Rahmen der Reifeprüfung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung ablegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Er hat sich hierzu spätestens vier Wochen vor der Klausurprüfung beim Schulleiter anzumelden. Der Prüfungskommission (§ 34) gehört in diesem Fall auch der Prüfer des Zusatzprüfungs an; er hat jedoch nur hinsichtlich dieses Prüfungsgebiets Stimmrecht, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 3; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.

(2) Personen, die die Reifeprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.

(3) Die §§ 34 bis 40 sind auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß anzuwenden.

§ 42. ...

(9) In den einzelnen Prüfungsgebieten von Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind nach den Inhalten der Prüfungsgebiete die Aufgabenstellungen jedenfalls durch den Prüfer und die Prüfungsformen bei Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 durch den Prüfer und im Übrigen durch die Prüfungskommission festzusetzen, wobei die Form der schriftlichen Prüfung neben der mündlichen Prüfung nur im Unterrichsgegenständen zulässig ist, hinsichtlich derer im Lehrplan Schularbeiten vorgesehen sind.

§ 62. (1) ... Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

§ 62. (1) ... Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

§ 69. ...

(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxv/1999 treten wie folgt in Kraft:
 1. § 4 Z 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Z 2, § 42 Abs. 9 sowie § 62 Abs. 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
 2. §§ 33 bis 41 jeweils samt Überschrift sowie § 69a samt Überschrift treten mit 1. April 1999 in Kraft.

Übergangsgesetz zum 8. Abschnitt

§ 69a. Für die Durchführung der abschließenden Prüfung (der Wiederholung der abschließenden Prüfung) finden hinsichtlich jener Studierenden, die im Hauptprüfungstermin des Sommersmesters 1998 zum Amtreten zur abschließenden Prüfung berechtigt waren, die Bestimmungen der §§ 33 bis 41 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 geltenden Fassung Anwendung.